Der Widerstand

Autor(en): **Kurz, Hans Rudolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader**

Band (Jahr): **60 (1985)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-713930

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Widerstand

Professor Dr Hans Rudolf Kurz, Bern

Beim Widerstand handelt es sich zwar nicht um einen Militärbegriff im engern Sinn; dennoch gehört er in seiner innern Begründung in den Militärbereich, mit dem er eng verwandt ist. Der Gedanke des Widerstands wird meist in Zeiten von inneren Spannungen und Krieg wach; er wird öfters vom Krieg ausgelöst und in seine Dienste gestellt – sei es als eine Sonderform der im kleinen geführten kämpferischen Auseinandersetzung oder in seiner höchsten Steigerung als eine selbständige Art kriegerischen Handelns.

Der Begriff des Widerstands ist ausserordentlich weit gespannt und nach Parteien, Handlungsräumen und Aktionszielen sehr **vielgestaltig.** Um ihn ganz zu verstehen, ist es notwendig, vorerst seine Grundelemente zu erkennen und über seine Anwendungsformen Klarheit zu gewinnen. **Widerstehen heisst, sich einem Gebot, einem Machtanspruch oder einer bestimmten Ordnung nicht zu fügen und sich ihnen tätig zu widersetzen.** Der Widerstandskampf kann **aktiv** geführt werden und in einem meist kämpferisch geführten Gegenhandeln bestehen – er kann aber auch in einer **passiven** Form vor sich gehen, etwa als demonstrativ gewaltloses Nichtbefolgen und als betonte Missachtung der bestrittenen Forderung. Der Widerstand kann auf allen möglichen **Stufen** und zwischen sehr verschiedenen Parteien geführt werden, vom Widerstand gegen Staaten und ihre Machtmittel bis zum Kampf gegen kleinere Mächtegruppen, Organisationen oder Persönlichkeiten. Die **Formen der Widerstandsführung** sind unbegrenzt. Ihre Urform ist die mit militärischen Kampfmitteln geführte Abwehr gegen Drittstaaten. Heute besteht der Widerstand in einer unbeschränkten Vielfalt von aktiven und passiven Widerstandsformen aller Art, die, je nach den Verhältnissen, im grossen wie im kleinen angewendet werden können.

Der Widerstand wird vor allem feindgerichtet, das heisst **gegen aussen** gerichtet, sein. Er kann aber seine Angriffsflächen sehr wohl auch im Inland haben. Beim Widerstandskampf gegen Bedrohungen, die aus dem Ausland kommen, ist in erster Linie an die militärisch geführte **Abwehr gegen eine kriegerische Invasion des Landes** zu denken, die sich nicht im Einsatz der organisierten Armee erschöpft, sondern der schliesslich als **allgemeiner Volkswiderstand** gegen den Eindringling und Besetzer weitergeht, sollte die Armee nicht mehr in der Lage sein, ihren Kampf weiterzuführen. Dieser praktisch nie zu Ende gehende Widerstand muss sich selbstverständlich an die Regeln des Kriegsrechts halten. Neben diesem Widerstand im eigentlichen Krieg steht der Abwehrkampf gegen den zwar nicht mit militärischen Waffen geführten, aber kaum viel weniger anspruchsvollen, Angriff mit den **Mitteln des psychologischen Kriegs.** Diese in feindseliger Absicht angewendeten Kampfmethoden des «kalten Kriegs», des «Nervenkriegs» usw sind gegen die **«innere Front»** des betroffenen Landes gerichtet. Sie sind zwar nicht «Krieg» im klassischen Sinne, sondern vielmehr eine Form des «indirekten Kriegs», dessen Ziel darin liegt, den innern Widerstand des Landes derart zu unterhöhlen, dass es früher oder später in die Forderungen des Angreifers einlenkt, ohne dass ein Krieg der Waffen notwendig wird. Das klassische Beispiel dieser stellvertretenden Untergrundkriegführung haben wir in den Kriegsjahren 1939–1945 erlebt, in welchen die geistige und psychologische Widerstandskraft unseres Volkes von seiten des nationalsozialistischen Deutschland schwersten Belastungen unterstellt wurde. Ähnliche Arten des indirekten Kriegs, wenn sie auch in veränderten Formen ablaufen, sind auch heute im Gang. Es sei etwa an die intensive moderne Spionage erinnert, die auch an den Grenzen des modernen Staates nicht Halt macht, oder an den weltweiten Terrorkrieg, dessen Steigerung wir heute erleben, und der nach einem internationalen Widerstand ruft.

Der Widerstand kann aber auch gegen einen **im Landesinnern stehenden** Widersacher geführt werden, der allerdings in nicht seltenen Fällen seinen geistigen Antrieb aus dem Ausland erhalten hat. Diese den Widerstand auslösenden Formen der geistigen und psychologischen Beeinflussung werden entweder direkt von ausländischen Sendlingen in unserem Land angewendet, oder sie werden von schweizerischen Landsleuten betrieben, die entweder unter dem Druck des Auslands handeln oder sich vom Ausland haben blenden und zu ihrem Handeln bewegen lassen. Hier sind besonders die verschiedenen Formen der **geistig-politischen Machtergreifung** zu nennen, die eine von rechts oder links ausgehende revolutionäre Umgestaltung unserer Staats- und Gesellschaftsordnung suchen und nach undemokratischen Machtstrukturen streben oder die ihnen bereits zustehenden Kompetenzen in widerrechtlicher Weise ausdehnen möchten. Im grossen gesehen ist bei diesem Kampf im Innern als eindrücklichstes Beispiel an den innerdeutschen Widerstand gegen das Verbrechenssystem des Nationalsozialismus zu denken, der im kleinen im Kampf gegen Kollaborateure und Anpasser auch seine Ableger in der Schweiz hatte. Dieser Kampf gegen kämpferische Minderheiten, die geistige, politische oder technische Institutionen gegen den Willen der Mehrheit zu erzwingen trachten, erfordert bis auf den heutigen Tag den Einsatz der für die bestehende Ordnung Verantwortlichen. Historisch gesehen liegt hier auch der Fall des tyrannischen ausländischen Bedrückers, der dem klassischen Fall Tells und seines Kampfes gegen den Landvogt Gessler zugrunde liegt.

Bei den Fällen des Widerstands im Landesinnern ist schliesslich noch des Ausnahmefalls zu gedenken, dass der Widerstand sogar **gegen die eigenen Staatsorgane gerichtet** sein kann, wenn ernsthaft befürchtet werden muss, dass diese ihre gesetzliche Aufgabe des Kampfs gegen die unmittelbare Einwirkung des Auslandes, aber auch gegen die inländischen Umsturzpropheten und Systemveränderer sowie gegen Anpasser aller Schattierungen, nicht mit der gebotenen Entschiedenheit zu führen bereit ist, und vor allem, wenn Gründe zur Befürchtung bestehen, dass sie sich gegenüber erpresserischen Begehren von Drittstaaten allzu nachgiebig erweisen könnten.

Das **Instrument des Widerstands** ist im grossen die **Armee,** die neben ihrer militärischen Vorbereitung mit Recht auch dem Bestehen im psychologischen Krieg grosse Aufmerksamkeit widmet. Im kleineren Rahmen ist der Widerstand vor allem eine Funktion der **Polizei,** die aber in unserem Land zahlenmässig nicht sehr stark ist und Einsätze grösseren Umfangs nicht allein zu bewältigen vermag; in diesem Fall muss ihr die Armee zu Hilfe kommen, deren Ordnungsdiensteinsatz zu ihren verfassungsmässigen Aufgaben gehört. Dass die Bildung von freiwilligen **Bürgerwehren** eine nicht unproblematische Lösung ist, haben wir schon bei früherer Gelegenheit festgestellt. Dennoch liegt im Widerstandskampf eine Aufgabe, zu deren Bewältigung unter Umständen **jeder Bürger** einen Beitrag zu leisten hat. In jenen Fällen, in denen die Gefahr besteht, dass wir unsere Schwierigkeiten nicht allein zu meistern vermögen, ist auch an die **Intervention des Auslandes** zu denken; wir haben dies in den Spannungszeiten des Sonderbundkrieges und des Landesgeneralstreiks erlebt.

Einige hervorstechende **Beispiele** aus der Vielfalt der erlebten Widerstandsleistungen, die wir in unserer Geschichte erlebt haben, mögen die theoretischen Begriffsumgrenzungen etwas erläutern. Sie stammen vor allem aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs, die nicht nur in der Schweiz, sondern auf der ganzen Welt ein eigentliches **Zeitalter des Widerstandes** war. Dass diese Erscheinung aber heute noch von brennender Aktualität ist, zeigt das gegenwärtige Tagesgeschehen deutlich.

Dass der Widerstand gegen den feindseligen Dritten von vornherein gerechtfertigt ist, ergibt sich aus unserem gerechten Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit und aus der Erfüllung unserer Neutralitätspflichten. Dagegen bedarf der Widerstand im Innern der Rechtfertigung. Hier-

zu ist festzustellen, dass in der Schweiz ein **altes Widerstandsrecht** mit festgefügten Traditionen besteht, das erstmals im Tyrannenmord Tells lebendig geworden ist. Allerdings hat das 19. Jahrhundert mit seinen wohlgeordneten Staatsverhältnissen und seinen festgefügten Volksrechten dieses Recht vorübergehend etwas in den Hintergrund treten lassen, aber das Zeitalter der Diktatoren hat diese Idee in unserem Jahrhundert neu belebt. Dabei wurde das Bewusstsein gestärkt, dass innerhalb des Staates in Spannungsverhältnissen zwischen der bestehenden staatlichen und militärischen Ordnung und der ehrlichen Gewissensüberzeugung der Bürger aussergewöhnliche Lagen eintreten können, in denen **dem Gewissen der Vorrang gebührt** – dass also gegebenenfalls die Ethik den Vorrang vor dem Recht erhält und die Humanität vor der Legalität kommen muss. Solches Sonderrecht kann zwar nicht von vornherein fest verankert werden, sonst würde sich die Rechtsordnung selber aufgeben; immerhin ist im Jahr 1968 eine Bestimmung in das bundesdeutsche Grundgesetz (Art 20/4) eingefügt worden, wonach zum Schutz der staatsrechtlichen Ordnung, also zur Erhaltung des Bestehenden, das Widerstandsrecht ausdrücklich anerkannt wird. Bei uns ist dieses Recht in den **Rechtsauffassungen des Volks verankert** – wobei allerdings immer die Gefahr besteht, dass es von unqualifizierten Personen zu ethisch nicht gerechtfertigten, vielleicht sogar staatsfeindlichen Zwecken missbraucht wird. Gegen solche Fehlentwicklungen einer «doppelten Legalität» müssen Staat und Gesellschaft auf der Hut sein und ihnen notfalls ihren eigenen Widerstand entgegensetzen. Die Hauptfälle des Widerstands im Zweiten Weltkrieg waren **militärischer Natur** und umschlossen das meist im Untergrund wirkende Handeln einer grossen Zahl nationaler Widerstandsorganisationen, die allenthalben in den besetzten Gebieten **gegen die Besetzungsmacht gekämpft haben;** sie waren eine Fortsetzung des von den Armeen geführten und von ihnen verlorenen Abwehrkampfs.

Im **Innern** der diktatorisch regierten Staaten, insbesondere in Deutschland, sind mannigfache Formen des Widerstands geführt worden, deren Ziel darin lag, das an die Macht gelangte **Verbrechensregime zu beseitigen.** Als einzig gangbarer Weg wurde die Ausmerzung der massgebenden Gestalten – in Deutschland Adolf Hitlers – betrachtet, der umgebracht werden sollte. Nach schweren Konflikten über die Frage der Gefolgstreue zum Führer und der Bindung an den Eid wurden zahlreiche Attentate vorbereitet, die den Weg zu einer politischen Neuordnung öffnen sollten. Nach auffallend vielen Fehlversuchen kam es am 20. Juli 1944 zu dem **missglückten Anschlag auf Hitler,** der eine Welle grausamster Rachemassnahmen auslöste. Von den Attentätern wurde der Mordanschlag gegen die verbrecherische Führergestalt und das Ende einer Schreckensherrschaft ethisch höher bewertet als das nicht länger verantwortbare Festhalten an der Führertreue.

Wie sehr in unserem Land der Gedanke des Widerstandes immer noch wach war, zeigte sich vor allem in dem **dunklen Kriegsjahr 1940**, in welchem die deutschen psychologischen Angriffe gegen die schweizerische Abwehrkraft ihren Höhepunkt erreichten. Die wohl spektakulärste der schweizerischen Widerstandsbewegungen, die damals entstanden sind, war der im Generalsbericht ausdrücklich genannte sogenannte **«Offiziersbund»,** dessen Spitze übrigens nicht direkt gegen den aggressiven deutschen Nachbarn gerichtet war, sondern sich **gegen Bundesrat und General** richtete, von denen befürchtet wurde, dass sie gegenüber einer schweren deutschen Anmassung möglicherweise nicht mit der gebotenen Entschiedenheit auftreten würden. Die Widerstandsorganisation bestand aus 37 individuell ausgelesenen jüngeren Wehrmännern, grösstenteils Offizieren, die meist dem Armeestab angehörten. Ausgangspunkt ihres Handelns war die von Bundespräsident Pilet-Golaz verfasste und am Radio verlesene Rede vom 25. Juni 1940. Diese Rede habe, wie Hptm Alfred Ernst, einer der Hauptinitianten des «Offiziersbundes», erklärte, in der schweizerischen Öffentlichkeit «verheerend gewirkt» und habe schwere Befürchtungen über eine mutlose Haltung des Bundesrats im Fall einer ernsten Krise geweckt. Der noch vor dem Rütlirapport des Generals gegründete Bund sah seine Aufgabe darin, eine quer durch die ganze Armee laufende, generalstabliche Organisation geistig und technisch vorzubereiten, mit welcher der Aufmarsch und der Einsatz der Armee auch dann sichergestellt werden sollte, wenn die verantwortliche Führung auf den Widerstand verzichten sollte. Es sollte eine kampflose Unterwerfung der Schweiz, selbst unter ungünstigsten Bedingungen, verhindert werden, und es sollte ein intensiver Kampf gegen Mutlosigkeit, Gleichgültigkeit und Resignation geführt werden. Zwar wurde von den Initianten angenommen, dass sich General Guisan im gegebenen Fall einer solchen Widerstandsaktion gegen einen kapitulationsbereiten Bundesrat anschliessen würde, und dass er möglicherweise froh wäre über das Vorhandensein einer entsprechenden Organisation; dennoch durfte der General nicht in die Pläne eingeweiht werden, da er damit sozusagen zum «Mitverschworenen» gegen seine eigene vorgesetzte Stelle gemacht worden wäre. Der General hätte eine solche Aktion nicht dulden dürfen – darum musste er aus dem Spiel bleiben, so lange daran festgehalten wurde. Die Angehörigen des Bundes sahen in ihrer Aktion eine **Notorganisation für den äussersten Fall,** die sie mit der Überlegung rechtfertigten, dass in Lagen, in denen es um das Schicksal des Landes geht, formalrechtliche Erwägungen ihr Gewicht verlieren müssen, und dass dort, wo die Existenz des Landes auf dem Spiel steht, der einzelne der Forderung seines Gewissens zu folgen habe und notfalls gegen einen klaren Befehl handeln müsse. Solches Handeln lag im übrigen auch im Sinn des Soldateneides, in welchem die Betroffenen geschworen hatten, «alles zu tun, was die Ehre und die Freiheit des Landes erfordert».

Die Widerstandsorganisation des «Offiziersbundes» kam vorzeitig ans Licht und löste eine umfangreiche Untersuchung aus. Am Ende wurde die Sache von General Guisan mit bewundernswürdiger Klugheit erledigt. Da er die Urheber der Aktion kannte, die nach wie vor sein Vertrauen besassen, und da er die Motive ihres Handelns grundsätzlich als berechtigt betrachtete, lehnte er es ab, den Vorfall als schweren Justizfall der Vorbereitung zur Meuterei zu behandeln, sondern erledigte die Sache auf der disziplinarischen Stufe. Die Akteure hätten, so erklärte der General, sachlich richtig und aus ehrenwerten Motiven gehandelt; sie hätten sich jedoch in der Form vergriffen, indem sie im geheimen gehandelt und ihren höchsten Vorgesetzten nicht über ihre Pläne orientiert haben. So haben sie sich eines Verstosses gegen die «militärische Zucht und Ordnung» schuldig gemacht, was mit einer Disziplinarstrafe geahndet werden müsse. Damit war die Angelegenheit erledigt und den Bestrebungen von bundesrätlicher Seite, die rebellischen «Jungtürken» härter zu bestrafen, der Riegel geschoben; Märtyrer einer guten Sache wurden keine gemacht. Auch blieben die betreffenden Offiziere alle in ihren teilweise wichtigen militärischen Stellen. – Wie weit die von dem Offizierskreis gehegten Befürchtungen über eine mögliche Haltungsschwäche des Bundesrats gerechtfertigt waren, lässt sich hinterher nur schwer beurteilen. Aus heutiger Sicht spricht manches dafür, dass ihr Urteil allzu pessimistisch war, und dass die geplante Aktion über die Notwendigkeiten der Lage hinausging.

Der mit seiner disziplinarischen Erledigung aufgelöste Offiziersbund fand seine Fortsetzung in der **«Aktion Nationaler Widerstand»,** die von Mitgliedern des Offiziersbundes ins Leben gerufen wurde; ihr gehörten mehrere hundert Persönlichkeiten aller Parteien an. Die Aufgabe dieser geheimen Aktion bestand vor allem darin, für einen Einsatz der Armee möglichst günstige politische und geistige Grundlagen zu schaffen und den Widerstandsgeist in Volk und Armee in der Kriegszeit wachzuhalten.

Grundsätzlich gleichartige Ziele verfolgte die nach dem Zusammenbruch Frankreichs am 30. Juni gegründete Widerstandsorganisation des **«Gotthardbundes»,** die ebenfalls Angehörige aller Volkskreise umfasste und die in öffentlicher Arbeit um die Aufrechterhaltung von Moral und Durchhaltewillen gegenüber dem nationalsozialistischen Propaganda- und Nervenkrieg bemüht war. Der unter dem einigenden Symbol des Gotthards stehende Bund wirkte erfreulich in die Breite und erreichte eine Mitgliederzahl von annähernd 8000 Angehörigen.

Die während des Zweiten Weltkriegs neu belebte Widerstandsidee hat in den Nachkriegsjahren eine Weiterentwicklung erfahren, wobei allerdings der Widerstand nicht nur der Erhaltung der bestehenden Ordnung diente, sondern im Gegenteil mehrfach zum **Kampf gegen die «strukturelle Gewalt»** und zur Umwandlung der Gesellschaftsordnung benützt wurde. Die Formen dieses Widerstands sind unter sich stark verschieden und bewegen sich von den «gewaltfreien Aktionen» (was nicht gleichzusetzen ist mit «friedlichen» Handlungen), bis zu den gewalttätigen Unternehmungen gegen Personen und Sachen in der Gestalt von Erpressung und Terror. Heute muss befürchtet werden, dass in der Auseinandersetzung um das **Kernkraftwerk Kaiseraugst** die kämpferischen Gegner eines solchen Baus als illegitime Macht der rechtsstaatlichen Gewalt mit den Mitteln der Gegengewalt gegenübertreten werden. Wer sich aber ausserhalb der legalen Ordnung bewegt und in der Anarchie handelt, kann nicht das Recht für sich in Anspruch nehmen. Es liegt hier einer der gefährlichen Fälle vor, in denen unser Grundrecht des Widerstands gegen missbräuchliche Rechtsanwendung von einer interessierten Randgruppe zur Verwirklichung eines Partikularinteresses beansprucht und damit zu einem eigenen Rechtsmissbrauch benützt wird. ◘